



Bundesamt für Aussenwirtschaft
Office fédéral des affaires économiques extérieures
Ufficio federale dell'economia esterna
Uffizi federal da l'economia esteriura

cc: LN
SF

t.013-2

14.4.92

3003 Bern
Bundeshaus Ost

24. März 1992

☎ 031 / 61
Fax 031 / 61 2330

2257

Ihr Zeichen
Votre signe
Vostra sigla
Voss segn

An die Gläubiger von Selbstbehalten im
Rahmen ERG-garantierter Kredite (Ex-
porteur und Banken)

Unser Zeichen
Notre signe
Nostra sigla
Noss segn

220.1 - red/dee

**Entschuldungsmassnahmen des Bundes zugunsten ärmerer, hochverschuldeter
Entwicklungsländer: Angebot für einen Forderungsaufkauf der Selbstbehalte
im Rahmen ERG-garantierter Kredite**

Sehr geehrte Damen und Herren

In unserem Rundschreiben vom 26. Februar 1992 und an der Orientierungssitzung vom 12. März 1992 in Bern haben wir Sie über die vorgesehenen Entschuldungsmassnahmen des Bundes im Rahmen ERG-garantierter Kredite gegenüber ärmeren, hochverschuldeten Entwicklungsländern informiert.

Das Bundesamt für Aussenwirtschaft (BAWI) unterbreitet Ihnen hiermit in der Beilage ein Angebot zum Abkauf von Selbstbehalten gegenüber Entwicklungsländern, welche auf Bar- und Kreditgeschäften beruhen, die vor dem länderspezifischen "cut off date" abgeschlossen wurden (Beilage 1 zur Offerte). Ziel der Aktion ist die finanzielle und administrative Entlastung einer Reihe ärmerer Entwicklungsländer von Devisenschulden. Die von dieser Aktion begünstigten Länder befinden sich in einer äusserst schwierigen Lage. Es kann davon ausgegangen werden, dass die meisten dieser Länder auch in Zukunft wiederholt langwierige Umschuldungsverhandlungen werden aufnehmen müssen.

Diese Barabgeltungs-Offerte ermöglicht allen Gläubigern eine Bereinigung ihrer Buchhaltung. Die angebotenen Preise orientieren sich an den Sekundärmarktpreisen für Finanzkredite, wobei aber auch die spezifische Qualität der Selbstbehalte im Rahmen von ERG-garantierten und im Club de Paris umgeschuldeten Krediten berücksichtigt wurde (vgl. Beilage).

Das Angebot für die in Frage kommenden Forderungen ist einmalig und wird in diesem Rahmen nicht wiederholt. Selbstbehalte und die entsprechenden ERG-Anteile sind prinzipiell untrennbar. Die ERG-Anteile gehen bei diesen Massnahmen des Bundes automatisch im Zuge der jeweiligen Selbstbehalterkäufe in die Entschuldungsmasse über, womit auch ein Abbau der Altlasten der ERG verbunden werden kann. In diesem Zusammenhang hat uns die ERG zu Ihrer Information bestätigt, dass sie ihre Anteile bei

Offerte Begleitb dt/24.03.92,14:35--red,dee



- 2 -

Forderungen - welche im Rahmen dieser Offerte von den privaten Gläubigern dem Bund abgetreten werden können - während mindestens fünf Jahre grundsätzlich nicht an die ursprünglichen Gläubiger oder Dritte zu einem Preis unter pari veräussern wird.

Die von den Exporteuren und Banken angebotenen Forderungen müssen insgesamt und länderspezifisch ein gewisses Volumen erreichen; anderfalls behält sich der Bund vor, die Offerte gesamthaft oder für einzelne Länder als nichtzustandegekommen zu bezeichnen und die Mittel für andere Zwecke einzusetzen.

Während der Laufzeit der Offerte - bis Freitag, 10. April 1992 - geht es darum, dass die Gläubiger formell die Länder bezeichnen, für welche sie alle die in Frage kommenden Selbstbehalte veräussern wollen (Formular in der Beilage); sollten Unstimmigkeiten zwischen den bei den Gläubigern und der ERG verbuchten Guthaben bestehen, kann die Bereinigung auch noch nach Ablauf der Offertfrist erfolgen. Bei konsortial- oder konsortialähnlichen Guthaben meldet nur ein Gläubiger - bei Zessionen die (federführende) Bank, sonst der (federführende) Exporteur - die gesamte Forderung an. Da die Prüfung aller Eingaben eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen wird - es sind rund 120 Exporteure mit einer Vielzahl von Verfügungen betroffen - dürfte sich die Auszahlung des Kaufpreises bis Ende August 1992 erstrecken.

Der darauffolgende Schuldenerlass gegenüber den begünstigten Entwicklungsländern wird in einem zwischenstaatlichen Abkommen festgehalten. Falls die Budgetmittel es zulassen, können die Entschuldungsmassnahmen in einem späteren Zeitpunkt auf einige weitere ärmere Entwicklungsländer ausgedehnt werden.

Für allfällige Rückfragen wenden Sie sich bitte an meine Mitarbeiter, Herrn Jörg Al. Reding, Sektionschef, oder Herrn Roger Denzer (031 / 61 22 69 bzw. 61 26 39).

Mit freundlichen Grüssen



Nicolas Imboden
Botschafter

Beilagen: erwähnt

Beilage

Entwicklungs- länder	Sekundär- marktpreis* Finanzkredite	Offertpreise für Selbstbehalte im Rahmen ERG
1 Bolivien	14	18
2 Ecuador	23	27
3 Elfenbeinküste	8	15
4 Guinea	20	23
5 Guinea-Bissau	18	20
6 Honduras	26	28
7 Jordanien	34	39
8 Kamerun	23	25
9 Kongo	7	12
10 Madagaskar	48	48
11 Mali	7	14
12 Nicaragua	7	13
13 Peru	14	19
14 Philippinen	52	54
15 Sambia	13	17
16 Senegal	41	41
17 Sierra Leone	7	11
18 Sudan	2	7
19 Tansania	22	25
20 Togo	23	25
21 Zaire	15	17
22 Zentralafr. Rep.	10	14

*die guten
werden bestellt*

* Mittelwert zwischen "bid" und "offer" über die Periode Dezember 1991 bis Mitte März 1992 (Durchschnitt, gerundet), wo vorhanden

Angebot für einen Forderungsaufkauf der Selbstbehalte im Rahmen ERG-garantierter Kredite

Angebotsbedingungen

Einleitung

Das Bundesamt für Aussenwirtschaft (BAWI) lädt die Gläubiger der in Frage kommenden Forderungen (vgl. Ziffer 1) ein, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, diese gegen Bargeld zu verkaufen. Das BAWI bietet einen Aufkauf der in Frage kommenden Forderungen zu länderspezifischen Preisen gemäss Beilage 1 und den untenstehenden Bedingungen an.

Die Grundzüge dieses Angebots sind in der Botschaft des Bundesrates vom 30. Januar 1991 enthalten (Botschaft im Rahmen der 700-Jahrfeier der Eidgenossenschaft über einen neuen Rahmenkredit zur Finanzierung von Entschuldungsmassnahmen zugunsten ärmerer Entwicklungsländer).

1. In Frage kommende Forderungen

Das Angebot erstreckt sich auf Forderungen von Selbstbehalten aus ERG-garantierten Geschäften, welche vor dem länderspezifischen "cut off date" abgeschlossen wurden (vgl. Beilage 1):

- (aa) bei noch nicht umgeschuldeten Bar- und Kreditgeschäften¹, bei denen sämtliche Forderungen fällig sind und bei denen die ERG vollumfänglich Deckung geleistet hat bzw. leisten wird²: fällige, aber nicht bezahlte Kapital- und fällige, aber nicht bezahlte Zinsraten;
- (ab) bei umgeschuldeten Forderungen³: noch nicht fällige Kapitalraten, sowie fällige, aber nicht bezahlte Kapitalraten und fällige, aber nicht bezahlte Konsolidierungszinsen;
- (b) unter Einschluss aller Nebenrechte (definiert als alle übrigen finanziellen und nicht-finanziellen Forderungen gegenüber dem Schuldner und Dritten, welche im Zusammenhang mit Forderungen gemäss lit. aa und lit. ab bestehen, zum Beispiel vorhandene Verzugs-, March- und andere Zinsen sowie irgendwelche Forderungen aus Entschädigungen, Kosten, Gebühren und Kommissionen etc).

-
1. "noch nicht umgeschuldete Bar- und Kreditgeschäfte / umgeschuldete Forderungen": massgebend für die Einstufung "umgeschuldet / noch nicht umgeschuldet" ist das Datum des "Procès Verbal Agréé/Agreed Minute" der betreffenden Umschuldung im Pariser Club.
 2. allfällige Ansprüche auf Entschädigung durch die ERG aus der Garantie werden durch dieses Angebot nicht tangiert.
 3. siehe Fussnote 1.

Stichdatum für die unter Ziffer 1 definierten Forderungen ist das Datum der Notifikation betreffend Zustandekommens des Angebots (vgl. Ziffer 5).

2. Entschädigungsbasis

- Das Angebot für die in Frage kommenden Forderungen beinhaltet ausschliesslich eine finanzielle Abgeltung der unter Ziffer 1,aa und 1,ab genannten Forderungen. Die unter Ziffer 1,b genannten Rechte werden vom Gläubiger unentgeltlich an das BAWI abgetreten.
- Hauptforderungen (vgl. Ziffer 1,aa und 1,ab) und Nebenrechte (vgl. Ziffer 1,b) müssen gemeinsam abgetreten werden. Dasselbe gilt im Falle einer Zession für den zedierten und den nicht zedierten Teil. Ein Konsortialdarlehen oder konsortialähnlicher Kredit kann ebenfalls nur gesamthaft abgetreten werden.
- Garantienehmer, die in einem bestimmten Land mit mehreren Forderungen engagiert sind, die die Bedingungen von Ziffer 1 erfüllen, müssen diese Forderungen gesamthaft einbringen.
- Der Preis wird in Schweizer Franken bezahlt. Auf Wunsch der Gläubiger kann der Kaufpreis auch in derjenigen Währung entrichtet werden, in welcher die Forderungen zur Zeit der Abgabe des Angebots lauten (Wechselkurs zur Zeit der Zahlung des Kaufpreises massgebend). Der Betrag wird auf die nächste Währungseinheit auf- bzw. abgerundet.

3. Ablaufrist des Angebots

Das Angebot gilt bis Freitag, 10. April 1992, 15.00 Uhr.

4. Abwicklung

Jeder Gläubiger kann das Angebot während seiner Dauer durch eine unwiderrufliche Mitteilung an das BAWI per Fax⁴ (031 / 21 53 72) oder in Briefform (BAWI, Entwicklungsdienst, Massnahme Entschuldung, Bundeshaus Ost, 3003 Bern, Schweiz) annehmen. Für ein einzelnes Kreditgeschäft, bei dem mehrere Konsortial- oder konsortialähnliche Gläubiger, Zessionare und Zedenten involviert sind, meldet nur ein Gläubiger - bei Zessionen die (federführende) Bank, sonst der (federführende) Exporteur - mit dem schriftlichen Einverständnis der anderen Beteiligten (Vollmacht) die gesamte Forderung an. Die Mitteilung soll die im Standardformular (Beilage 2) spezifizierten Informationen enthalten.

4. Nachsendung des Originals per Post.

Die Angaben der verkaufsbereiten Gläubiger werden nach dem Zustandekommen des Angebots mit dem Zahlenmaterial der ERG überprüft. Die Gläubiger sind verpflichtet, dazu alle relevanten Dokumente zur Verfügung zu stellen. Das ERG oder ein von ihm ernannter Agent/Treuhänder wird diesbezüglich mit den betreffenden Gläubigern nach Ablauf des Angebots Kontakt aufnehmen.

5. Zustandekommen des Angebots

Der Forderungskauf kommt zustande, wenn sich die Summe der Forderungen, für die das Angebot angenommen wird, auf einen substantiellen Betrag beläuft (Gesamtsumme über alle Länder und pro Land).

Das BAWI wird die verkaufsbereiten Gläubiger, welche dem BAWI Forderungen angemeldet haben, spätestens fünf Arbeitstage nach Ablauf der Angebotsfrist über das Zustandekommen informieren. Die Hauptforderungen mitsamt Nebenrechten, welche die Bedingungen von Ziffer 1 erfüllen, gehen im Falle des Zustandekommens mit dieser Notifikation an das BAWI über.

6. Auszahlung

Die verkaufsbereiten Gläubiger werden über das Resultat der Prüfung des Zahlenmaterials (vgl. Ziffer 4) informiert. Aufgrund eines Abtretungsvertrages zwischen dem Gläubiger und dem BAWI werden alle relevanten Originaldokumente dem BAWI oder einem von ihm ernannten Agenten/Treuhänder zugestellt. Die Auszahlung des Kaufpreises ist für den 31. August 1992 vorgesehen.

* * * * *

Beilage 1

Preisangebote für 22 Entwicklungsländer

1. Bolivien	18 %	(achtzehn %)	cut off date:	31.12.1985
2. Ecuador	27 %	(siebenundzwanzig %)	cut off date:	01.01.1983
3. Elfenbeinküste	15 %	(fünfzehn %)	cut off date:	01.07.1983
4. Guinea	23 %	(dreiundzwanzig %)	cut off date:	01.01.1986
5. Guinea-Bissau	20 %	(zwanzig %)	cut off date:	31.12.1986
6. Honduras	28 %	(achtundzwanzig %)	cut off date:	01.06.1990
7. Jordanien	39 %	(neununddreissig %)	cut off date:	01.01.1989
8. Kamerun	25 %	(fünfundzwanzig %)	cut off date:	31.12.1988
9. Kongo	12 %	(zwölf %)	cut off date:	01.01.1986
10. Madagaskar	48 %	(achtundvierzig %)	cut off date:	01.07.1983
11. Mali	14 %	(vierzehn %)	cut off date:	01.01.1988
12. Nicaragua	13 %	(dreizehn %)	cut off date:	01.11.1988
13. Peru	19 %	(neunzehn %)	cut off date:	30.09.1991
14. Philippinen	54 %	(vierundfünfzig %)	cut off date:	01.04.1984
15. Sambia	17 %	(siebzehn %)	cut off date:	01.01.1983
16. Senegal	41 %	(einundvierzig %)	cut off date:	01.01.1983
17. Sierra Leone	11 %	(elf %)	cut off date:	01.07.1979
18. Sudan	7 %	(sieben %)	cut off date:	01.01.1983
19. Tansania	25 %	(fünfundzwanzig %)	cut off date:	30.06.1986
20. Togo	25 %	(fünfundzwanzig %)	cut off date:	01.01.1983
21. Zaire	17 %	(siebzehn %)	cut off date:	30.06.1983
22. Zentralafrik. Rep.	14 %	(vierzehn %)	cut off date:	01.01.1983

N. J. Imolani

Beilage 2

Mitteilung des Gläubigers an das BAWI bezüglich Verkauf von Selbstbehalten im Rahmen ERG-garantierter Kredite

An: BAWI
Entwicklungsdienst
Massnahme Entschuldung
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Fax: 031 / 21 53 72

Auskunft: Tel. 031 / 61 22 73

Von: Firma :

Abteilung :

Strasse :

PLZ, Ort :

Fax :

Kontaktperson/en und Tel:

.....

Kontonummer und Währung zur Ueberweisung des Kaufpreises:

.....

In der Beilage erhalten Sie die von unserer Firma⁵ und allfälligen Konsortial- und konsortialähnlichen Gläubigern, Zessionaren und Zedenten eines Kreditgeschäfts dem BAWI zum Verkauf angebotenen Forderungen (gemäss Angebot des BAWI vom 24. März 1992) über (Anzahl) Entwicklungsländer in der Gesamtsumme von (wenn möglich approximativer Betrag) SFr. Wir bestätigen Ihnen hiermit auch, dass wir die schriftlichen Vollmachten bei allfälligen Konsortial- und konsortialähnlichen Gläubigern, Zessionaren und Zedenten eingeholt haben.

Ort, Datum, Unterschrift/en und Name/n der Person/en:

.....

.....

5. bei Zessionen die (federführende) Bank, sonst der (federführende) Exporteur

Zum Verkauf angebotene Forderungen:

Land	Approximativer Betrag ⁶ (in SFr ⁷)	ERG-Verfügungsnummer
------	---	----------------------

Gesamtsumme: SFr

6. Betrag umfasst Forderungen wie sie in Ziffer 1,aa und Ziffer 1,ab des Angebots genannt sind.
7. Beträge in anderen Währungseinheiten approximativ und bezüglich Wechselkurs unverbindlich in SFr umrechnen (US\$: 1,5; DM: 0,9; FF: 0,25; YEN: 0,115; andere Kurse: bitte angeben)